

Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Kroppenstedt“ und trägt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Kroppenstedt zeigt:

„In Blau auf silbernem rot gezäumten und gesattelten Roß der Heilige Martin im goldenen Gewand, mit dem silbernen Schwert seinen roten Mantel für den vor ihm knieenden Bettler teilend“.

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Kroppenstedt – Landkreis Börde“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 **Festlegung von Wertgrenzen**

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000,- Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000,- Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,- Euro übersteigt,
4. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 15.000,00 € überschreiten.
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 15.000,00 € überschreiten.
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung.

§ 5 **Ausschüsse des Stadtrates**

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beratende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
 - den Bauausschuss
 - den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport.

§ 6 **Beratende Ausschüsse**

(1) Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Haupt- und Finanzausschuss	4 Stadträte + der Bürgermeister
Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung	4 Stadträte + 2 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Soziales und Kultur	4 Stadträte + 2 sachkundige Einwohner.

- (2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (3) Die sachkundigen Einwohner werden widerruflich durch den Stadtrat Kroppenstedt mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.
- (4) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Den Vorsitz in den übrigen beratenden Ausschüssen führt jeweils ein Stadtrat.
- (5) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

§ 7

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden

Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,- Euro (Brutto) nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden

- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Vergabeverordnung (VgV), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Kroppenstedt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Kroppenstedt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 6 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeit-

raum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Internet auf der Internetseite der Stadt Kroppenstedt unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten

Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)

nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzungen und Verordnungen bereitgestellt wurden, hingewiesen.

Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.

(3) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen, im Internet auf der Internetseite der Stadt Kroppenstedt unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile für die Stadt Kroppenstedt im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde in Gröningen, Markt-

straße 7, während der Dienststunden durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Internetseite der Stadt Kroppenstedt unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> und unter Angabe des Bereitstellungstages eingestellt. Auf die Bekanntmachung wird unverzüglich unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten gem. Abs. 2 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

(6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. spätestens am dritten Tag vor der Sitzung. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten gem. Abs. 2 hingewiesen.

Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten gem. Abs. 2 hingewiesen.

An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Bekanntmachungskasten der Verwaltung gegenüber dem Verwaltungsgebäude, Marktstr. 22 in 39397 Gröningen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

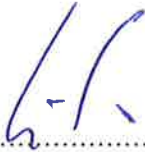
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt vom 19.01.2023 außer Kraft.

Kroppenstedt, den 04.07.2024



Willamowski
Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung – Siegelabdruck



